

RECHTSANWALT
Werner Siebers
Fachanwalt für Strafrecht

RA Werner Siebers, Wolfenbütteler Str. 79, 38102 Braunschweig

Landgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Straße 29

06844 Dessau-Roßlau

Rechtsanwalt

Werner Siebers

Fachanwalt für Strafrecht

Wolfenbütteler Straße 79
38102 Braunschweig
Tel.: (05 31) 2 73 81-0
Fax: (05 31) 27381-27

rechtsanwalt@siebers.ws
www.rechtsanwalt-siebers.de

Telefongespräche bedürfen
der schriftlichen Bestätigung

Sprechstunden nach vorheriger
Vereinbarung

Präsident der
Bundesvereinigung der
Fachanwälte für Strafrecht e.V.

Zweigstelle:
Pfälzer Str. 24
06108 Halle
Tel.: (0345) 77892933
Fax: (0531) 2738127

Blog: www.strafjurist.de

Bürozeiten Braunschweig:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 h
u n d
Mo Di Do 15.00 - 17.00 h

18.11.2024

Unser Zeichen: 1304/24/WS

Bitte stets angeben!

Geschäftszeichen: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

In dem Verfahren

Fitzek, Peter

ergänze ich die Rüge der Verletzung materiellen Rechts betreffend die vermeintliche Beleidigung wie folgt:

Die vom Landgericht vorgenommene Auslegung, die Aussage „Faschisten“ oder „Faschistenschweine“ stelle eine persönliche Verunglimpfung der beiden Soldaten dar, als zumindest unvollständig. Es handelt sich vielmehr um eine mehrdeutige Äußerung, bei der ein anderer – strafloser – Aussagegehalt, nämlich die Äußerung einer Kritik an Anordnungen und Maßnahmen der Bundeswehr ohne Herabwürdigung der handelnden Personen, zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst wird.¹ Maßgebend ist dabei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat.² Demgemäß sind weder die denkbare Sichtweise der Beamten, sie hätten sich direkt angesprochen und beleidigt gefühlt, noch die mögliche Alternative, der Angeklagte habe nicht die konkreten Beamten, sondern die Bundeswehrmaßnahmen insgesamt kritisieren wollen, jeweils allein ausschlaggebend.

Bei der Auslegung ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, der aber den Sinn nicht abschließend festlegt. Vielmehr sind alle sprachlichen und sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen. Kommen mehrere Deutungen in Betracht, darf sich das Gericht nur dann für die zur Bestrafung führende entscheiden, wenn es eine straflose Deutungsvariante mit überzeugenden Gründen ausschließt.³

Die zu unterstellende Auffassung des Landgerichts, die Äußerung des Angeklagten könne nur dahin verstanden werden, dass sie sich auf die beiden Bundeswehrsoldaten bezogen habe, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, zumal dieser sich nachvollziehbar dahingehend eingelassen hat, dass er allgemein das „hoheitliche Handeln“ gemeint hat.

Die Deutung als herabsetzende Äußerung gegenüber den konkreten Beamten erscheint zwar möglich. Gerade bei Äußerungen gegenüber Bundeswehrsoldaten oder Polizeibeamten ist aber stets zu prüfen, ob die vermeintlich herabsetzende Äußerung – wenn sie es denn überhaupt gegeben hat - dem einschreitenden Beamten selbst oder der Vorgehensweise der Bundeswehr oder der Polizei generell gilt.⁴

Dies hat das Gericht nicht einmal erwogen, es hat die konkreten Umstände nicht erschöpfend gewürdigt. Dabei hat es übersehen, dass auch dann, wenn ein Vorwurf sich auf vor Ort anwesende Beamte oder selbst dann, wenn er sich auf bestimmte Beamte bezieht, er gleichwohl, je nach den Begleitumstän-

¹ BVerfG, Beschluss vom 24. November 2023, 1 BvR 1962/23, NJW 2024, 745 Rn. 4; NJW 1995, 3303, 3305, juris Rn. 124; Beschluss vom 9. Februar 2022, 1 BvR 2588/20, NJW 2022, 1523 Rn. 21; BayObLG, Beschl. v. 18.03.2024 – 206 StRR 63/24 – n

² BVerfG a.a.O.

³ BVerfG, NJW 1995, 3303, 3305, juris Rn. 126; Beschluss vom 23. September 1993, 1 BvR 584/93, juris Rn. 17; st. Rspr.

⁴ BeckOK StGB/Valerius, 60. Ed., Stand 01.02.2024, § 185 Rn. 25.4 m.w.N.

den, als generelle Kritik an der Vorgehensweise der Bundeswehr bzw. des Staates verstanden werden und von der Meinungsfreiheit gedeckt sein kann.⁵

Das Revisionsgericht vermag die ergänzende Auslegung der inkriminierten angeblichen Äußerung auf der Grundlage der vom Landgericht sorgfältig und umfassend getroffenen Feststellungen, die sich aus der Gesamtheit der Urteilsgründe erschöpfend ergeben, selbst vorzunehmen. Es kann unter Berücksichtigung der erkennbaren Gesamtumstände sowie des konkreten Kontextes nicht ausschließen, dass ein unvoreingenommener und verständiger Zuhörer die angebliche Formulierung nicht als Geringschätzung konkreter Personen, sondern als generelle Kritik an der Vorgehensweise der Bundeswehr bzw. des Staates vor Ort verstehen musste, so dass insoweit freisprechend durchzuentcheiden wäre.

Auch ein wenigstens mittelbar in der Äußerung liegender ehrverletzender Vorwurf an die Handelnden lässt sich nicht zwingend erschließen, insbesondere lässt sich dies nicht aus der durchaus zweifelhaften Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Soldaten herleiten. Insoweit ist auch zu bedenken, dass es mit der Bedeutung der Meinungsfreiheit nicht vereinbar ist, die Zulässigkeit einer kritischen Äußerung danach zu beurteilen, ob die kritisierte Maßnahme des Beamten rechtmäßig oder rechtswidrig ist.⁶ Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.⁷ Dass sich die Kritik gegen rechtmäßige Maßnahmen richtet, kann deswegen nicht die Schlussfolgerung begründen, sie sei zwangsläufig auf die handelnden Personen bezogen.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte, diese Auslegungsvariante zugrunde gelegt, jedenfalls gleichzeitig auch eine ehrverletzende Missachtung gegenüber den beiden handelnden Beamten zum Ausdruck gebracht hat, lassen sich nicht sicher feststellen.

Da es in einer der möglichen Auslegungsvarianten der mehrdeutigen Äußerung damit bereits an deiner tatbestandsmäßigen Tathandlung gemäß § 185 StGB fehlt, ist nicht mehr zu entscheiden, zu welchem Ergebnis eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsschutz, die bei

⁵ vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 23. September 1993, 1 BvR 584/93, juris Rn. 18: Bezeichnung von Polizeibeamten als „kassierende Bullen“; BayObLG, Beschluss vom 20. Oktober 2004, 1 St RR 153/04, NJW 2005, 1291: Polizeibeamte als „Wegelagerer“; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. März 2003, III 2b Ss 224/02-2/03, NStZ-RR 2003, 295; „Wegelagerer“; OLG Hamm, Beschluss vom 10. Oktober 2005, 3 Ss 231/05, NStZ-RR 2007, 140: Beamte des Bundesgrenzschutzes als „Menschenjäger“

⁶ BVerfG, Beschluss vom 5. März 1992, 1 BvR 1770/91, NJW 1992, 2815, 2816

⁷ BVerfG a.a.O.; BayObLG, Beschluss vom 20. Oktober 2004, 1 StRR, 153/04, NJW 2005, 1291; st. Rspr.).

einer beleidigenden Äußerung aus verfassungsrechtlichen Gründen stets vorzunehmen ist, im konkreten Fall führen würde.

Es kann auch nicht von einer Schmähkritik ausgegangen werden. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn eine Äußerung keinen irgendwie gearteten Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.⁸ Ein sachlicher Bezug der gegenständlichen Äußerung zum vorangegangenen Einschreiten der Bundeswehrsoldaten liegt aber auf der Hand, denn auch diese haben den Angeklagten aus seiner Sicht in ihrer Funktion als Staatsdiener daran gehindert, sich einen Termin zu holen bzw. einen Eingangsstempel abzuholen.

Auch insoweit würde eine erneute Beweisaufnahme keine weiteren Erkenntnisse bringen.

A handwritten signature in purple ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'S' and 'K'.

Rechtsanwalt
(Siebers)

⁸ BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 19